

Corona Regeln ab dem 23.08.2021

Übernachtungsangebote von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und allen sonstigen gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften dürfen unter folgenden Voraussetzungen zur Verfügung gestellt werden:

1. Jeder Übernachtungsgast hat ohne Rücksicht auf die 7-Tage-Inzidenz vor Ort bei seiner Ankunft einen negativen Corona-Test vorzulegen. Geimpfte und Genesene sind hiervon befreit.
2. In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von 50 oder mehr benötigen Gäste zusätzlich für jede weiteren 48 Stunden einen weiteren negativen Corona-Test. Geimpfte und Genesene sind hiervon befreit.
3. Gäste dürfen in einem Zimmer oder einer Wohneinheit nur im Rahmen der Kontaktbeschränkungen untergebracht werden.
4. Der Betreiber stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass zwischen Gästen, die nicht in einem Zimmer oder einer Wohneinheit untergebracht sind, und zwischen Gästen und Personal grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.
5. Es besteht für das Personal, soweit es in Kontakt mit Gästen kommt, Maskenpflicht sowie für Gäste, solange sie sich nicht am Tisch des Restaurantbereichs oder in ihrer Wohneinheit befinden, FFP2-Maskenpflicht.
6. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten.
7. Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Gäste zu erheben.